

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 1/19 – März 2019

I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Laut einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom 15. Januar 2019 ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2018 weiter gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt ist nach der Destatis-Berechnung um 1,5 Prozent höher gewesen als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist neun Jahre in Folge gewachsen; eine Neuerung stellt jedoch dar, dass erstmals seit fünf Jahren die konjunkturelle Dynamik im Produzierenden Gewerbe unter der im Dienstleistungsbereich gelegen hat. Auch der Ausblick für 2019 ist positiv. Im Jahreswirtschaftsbericht, den die Bundesregierung am 30. Januar 2019 mit dem Titel „Soziale Marktwirtschaft stärken – Wachstumspotenziale heben, Wettbewerbsfähigkeit erhöhen“ verabschiedet hat, wird für dieses Jahr eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um ein weiteres Prozent erwartet. Dementsprechend positiv ausgefallen ist auch die jüngste BFB-Konjunkturumfrage, an der knapp 500 Freiberufler teilgenommen haben. Mir ihrer aktuellen Lage sind neun von zehn der Befragten durchaus zufrieden. Am günstigsten beurteilen die Freiberufler im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich das aktuelle Klima. Die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Einzelnen können Sie der Anlage 1 entnehmen; Spezialthema war diesmal Mitarbeiterbindung und Nachwuchsgewinnung.

Dass die Freien Berufe bestandsfester sind als die übrige Wirtschaft belegt eine Studie mit dem Titel „Überlebensdauer von Freiberufler-Unternehmen“, die das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg im Auftrag des BFB durchgeführt hat. Nach den Ende Dezember veröffentlichten Ergebnissen, ist die Überlebenswahrscheinlichkeit von Freiberufler-Unternehmen mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten überdurchschnittlich hoch: Von 100 Freiberuflern, die im Jahr 2010 den ersten sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter eingestellt haben, sind fünf Jahre später noch gut 81 am Markt. Bei der restlichen Wirtschaft sind es

nur gut 75. Die Auswertung der Studie durch den BFB können Sie der Anlage 2 entnehmen.

Große Bedeutung für Politik, Verwaltung und Wirtschaft, Wissenschaft, Markt- und Meinungsforschung hat die Einwohnerzahl Deutschlands. Um diese aktuell zu ermitteln, hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 das sogenannte Zensus-Gesetz beschlossen und somit die Weichen für eine erneute Volkszählung im Jahr 2021 gestellt. Deutschland kommt damit einer Verpflichtung aus dem EU-Recht nach.

Der Schwerpunkt des heutigen Berichts liegt im Bereich Ausbildung. Um in den allgemeinbildenden Schulen zu beginnen: Im Schuljahr 2018/2019 werden laut Statistischem Bundesamt (Destatis) rund elf Millionen Schüler unterrichtet. Dies sind 0,5 Prozent weniger als im Schuljahr 2017/2018. Dieser Rückgang verläuft laut Destatis nahezu parallel zur demografischen Entwicklung. Auch an den beruflichen Schulen (2,5 Millionen Schüler) ist ein minus 1,4 Prozent zu verzeichnen. Destatis teilte Ende Februar 2019 ebenfalls mit, dass die Zahl der Studienberechtigten im Jahr 2018 um 1,8 Prozent auf 433.000 Schüler gesunken ist. Auch dies wird auf den demografischen Wandel zurückgeführt. Im Jahr 2018 sind 53,3 Prozent der Studienberechtigten Frauen gewesen, 46,7 Prozent Männer. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat untersucht, warum sich Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung eher für eine Ausbildung als für ein Studium entscheiden. Laut einer Pressemitteilung vom 13. Februar 2019 spielen neben Einflüssen des sozialen Umfelds insbesondere Kosten-, Nutzen- und Chanceneinschätzungen der Jugendlichen eine Rolle. Die Wahrscheinlichkeit, eine Ausbildung anzustreben, ist laut BIBB-Untersuchung umso höher, je konkreter die eigenen beruflichen Vorstellungen sind. Flankierend dazu hat das BIBB in einer Pressemitteilung vom 13. März 2019 die Liste der beliebtesten Ausbildungsberufe veröffentlicht. Der beliebteste Ausbildungsberuf der dualen Ausbildungsberufe in der Gesamtliste für Frauen und Männer ist der/die Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement. Bei den weiblichen Auszubildenden sind die meisten Ausbildungsverträge ebenfalls im Beruf Kauffrau für Büromanagement abgeschlossen worden; auf Rang zwei und drei kommen wie im Vorjahr die Berufe Medizinische Fachangestellte und Zahnmedizinische Fachangestellte. Die beliebtesten Ausbildungsberufe für junge Männer sind Kfz-Mechatroniker, Elektroniker und Fachinformatiker. In der Gesamtliste liegen Medizinische Fachangestellte und Zahnmedizinische Fachangestellte auf Platz sechs und neun. Sicherlich bedingt durch den Anteil der Ausbildungsverträgen in den Heilberufen ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei

den Freien Berufen gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Prozent gestiegen. 531.414 Ausbildungsverträge konnten im Jahr 2018 insgesamt neu abgeschlossen werden. Die Freien Berufe tragen hierzu mit einem Plus von 2,5 Prozent bei; Industrie und Handel mit einem Plus von 1,8 Prozent.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) vorgelegt. Ende Dezember 2018 hat der BFB hierzu eine Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich begrüßt der BFB das Bestreben der Bundesregierung, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken. Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung sieht Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) vor. Entscheidend sind hierbei die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung und die Förderung der Teilzeitausbildung. Diese Ansätze werden vom BFB begrüßt. Kritisch sieht der BFB die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen mit der Abschlussbezeichnung „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“.

II. Europa

Beginnen wir mit einem Blick hinüber zum Handwerk – auch das Handwerk sieht sich Angriffen aus Europa ausgesetzt. Die Monopolkommission hat sich in einem sogenannten Policy Brief gegen eine Wiederausweitung der Meisterpflicht auf einzelne der im Jahr 2004 zulassungsfrei gestellten Handwerksberufe ausgesprochen. Die Meisterpflicht wird als Meisterzwang bezeichnet. Die Meisterpflicht sei aus wettbewerbspolitischer Sicht abzulehnen, da sie zusätzliche Hürden für den Markt- und Berufszugang errichte; aus Sicht der Monopolkommission erfordere die Sicherung von Qualität und die Stärkung der Ausbildung im Handwerk dies nicht; Argumente, die uns aus dem freiberuflichen Bereich bekannt vorkommen.

Im Vertragsverletzungsverfahren die HOAI betreffend hat sich der Generalanwalt beim EuGH in seinem Plädoyer dahingehend geäußert, dass die Mindest- und Höchstsätze in der HOAI mit EU-Recht nicht vereinbar seien. Mit einem Urteil des EuGH wird in naher Zukunft gerechnet. Sollte sich der EuGH – was nicht ganz unwahrscheinlich erscheint – dem Plädoyer des Generalanwalts anschließen, ist nicht auszuschließen, dass dies Folgen für weitere Gebühren- und Honorarordnungen anderer Freier Berufe nach sich zieht. Aus Sicht des Generalanwalts beim EuGH

behinderten die Mindest- und Höchstsätze in der HOAI in unzulässiger Weise die Niederlassungsfreiheit, weil sie Architekten- und Ingenieuren nicht die Möglichkeit einräume, sich über niedrigere Preise im Markt zu etablieren. Die Gefahren, die ein freigegebenes Preisdumping in der HOAI oder später in anderen Gebührenordnungen nach sich ziehen würden, liegen auf der Hand.

Auch das zweite Vertragsverletzungsverfahren – zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie – schreitet fort. In einer mit Gründen versehenen Stellungnahme kritisiert die EU-Kommission eine in Deutschland ihrer Auffassung nach unzureichende Umsetzung der Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des partiellen Zugangs zu bestimmten Berufen, der Anforderungen an Sprachkenntnisse sowie der Vorbehaltsaufgaben bei Steuerberatern. Deutschland hat nun bis Anfang Mai Zeit, hierauf zu reagieren, bevor die EU-Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen kann.

Zur sogenannten Whistleblower-Richtlinie haben der Rat der Europäischen Union sowie das Europäische Parlament am 11. März 2019 im Trilogverfahren eine Einigung erzielt. Die Richtlinie soll dem Schutz von Hinweisgebern vor Sanktionen dienen, bei Hinweisen auf Verstöße gegen EU-Recht. Der Richtlinienvorschlag ist eine Reaktion auf Dieselgate, Luxleaks und die Panamapapers. Der Ausschuss der ständigen Vertreter des Rates einigte sich im Januar auf eine allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag. Der Kommissionsvorschlag sieht jetzt einen dreistufigen Ansatz der Meldekanäle vor (interne Meldekanäle, externe Meldekanäle und Öffentlichkeit). Unterstützer von Hinweisgebern sollen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Angehörige des öffentlichen Dienstes, wie Beamte, bleiben einbezogen; eine Bereichsausnahme ist jedoch für Rechtsanwälte und Ärzte als Berufsgeheimnisträger vorgesehen. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind von der Ausnahme bislang nicht erfasst. Den Berufskammern der Freien Berufe, die ihrerseits nicht aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, könnte gegebenenfalls die Rolle von externen Meldekanälen zufallen. Es wird erwartet, dass die Richtlinie Mitte April vom Europäischen Parlament angenommen wird.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist seit Januar 2019 eine Orientierungshilfe zum Datenschutz von Gesundheitsdaten veröffentlicht. Diese soll Unternehmen helfen, die datenschutzrechtlichen Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung frühzeitig zu beachten und dadurch das

erforderliche Schutzniveau bei der Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten zu gewährleisten. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass der Datenschutz als Innovationshemmnis für die Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft betrachtet wird.

III. Berufsrechte

Die Bundesregierung hat auf den bevorstehenden (?) Brexit reagiert. Durch eine Änderung des Umwandlungsgesetzes ist der Wechsel einer „Limited“ in eine deutsche Gesellschaftsrechtsform mit beschränkter Haftung vorgesehen, um so Gesellschaftsformen nach britischem Recht die Niederlassungsfreiheit zu gewährleisten. Vom Brexit betroffen sind vor allem Unternehmen in der britischen Rechtsform einer sogenannten „Limited“ oder einer „private company limited by shares“ mit Verwaltungssitz in Deutschland.

Im Namen des Präsidiums darf ich Ihnen und uns allen einen guten Start in das Frühjahr 2019 wünschen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne
-Präsidentin-